

Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrweges für die Beförderung bestimmter gefährlicher Güter

	Seite(n)
Deckblatt mit Inhaltsverzeichnis	1
1. Bezeichnung der Güter	2
2. Bestimmung des Fahrweges	2 - 4
2.1 Allgemeines	2
2.2 Positivnetz	2 - 3
2.3 Negativnetz	3
2.4 Sonstige geeignete Straßen	4
3. Benutzung des Fahrweges	4 - 5
3.1 Autobahnen	4
3.2 Fahrwege außerhalb geschlossener Ortschaften	4
3.3 Fahrweg innerhalb geschlossener Ortschaften	4
3.4 Umwegregelungen auf sonstigen geeigneten Straßen	5
4. Beschreibung des Fahrweges für den Fahrzeugführer	5
4.1 Außerörtlicher Fahrweg	5
4.1.1 Beschreibung	5
4.1.2 Abweichungen aus unvorhersehbaren sonstigen Gründen	5
4.1.3 Abweichungen aus betrieblichen Gründen	5
4.2 Innerörtlicher Fahrweg	5
4.3 Mitführungspflicht	5
4.4 Aufbewahrungspflicht	5
5. Übergangsregelungen an den Landesgrenzen	6
6. Ordnungswidrigkeiten	6
7. In-Kraft-Treten mit Rechtsbehelfsbelehrung	6

Muldentalkreis - Freistaat Sachsen
Der Landrat

**Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrweges
für die Beförderung bestimmter gefährlicher Güter**

Auf der Grundlage des § 7 Abs. 3 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS/ADR) wird hiermit der unter Nr. 2 dargestellte Fahrweg im Bereich

des Landkreises Muldentalkreis

für die Beförderung der unter Nr. 1 aufgeführten gefährlichen Güter bestimmt.

1. Bezeichnung der Güter

- Entzündbare flüssige Stoffe der Klasse 3, die in der Anlage A Randnummer 2301 Ziffer 1 bis 5 genannt sind und unter die Buchstaben a) und b) fallen - z. B. Benzin - (§ 7 Abs. 1 GGVS/ADR).
- Verflüssigte entzündbare Gase der Klasse 2, die in der Anlage A Randnummer 2201 Ziffer 2 F (Gemisch Butan, Gemisch Propan).

2. Bestimmung des Fahrweges

2.1 Allgemeines

Der Fahrweg setzt sich aus den zum Positivnetz (Nr. 2.2) gehörenden Straßen und soweit erforderlich aus den sonstigen geeigneten Straßen (Nr. 2.4) zusammen.

Straßen des Negativnetzes (Nr. 2.3) sind vom Fahrweg ausgeschlossen, es sei denn, dass eine Ausnahmezulassung gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO vorliegt.

Bei Beantragung einer Ausnahmegenehmigung nach § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO bei der unteren Straßenverkehrsbehörde sind die Fahrziele konkret zu benennen.

2.2 Positivnetz

Die gefährlichen Güter unter 1. sind nach § 7 Abs. 2 GGVS auf **Autobahnen** zu befördern.

Neben den Autobahnen (außer Anlage 3 GGVS/ADR) gehören zum Positivnetz:

außerhalb geschlossener Ortschaften:

- **autobahnähnlich ausgebaute Straßen** (Straßen mit mehreren Fahrspuren für eine Richtung mit oder ohne Mittelstreifen):

- Bundesstraßen:

- B 6 von Kreisgrenze Leipziger Land bis Kreisgrenze Torgau-Oschatz
- B 107 von Kreisgrenze Mittweida/Rochlitz bis Kreisgrenze Delitzsch-Eilenburg
- B 176 von Kreisgrenze Leipziger Land bis Kreisgrenze Döbeln

- **den Bundesstraßen** durch diese Allgemeinverfügung **gleichgestellte Ergänzungsstrecken:**

- S 11 von Bad Lausick bis Grimma
- S 19 von S 11 Eilenburg bis B 6 Wurzen
- S 36 von S 38 bis Kreisgrenze Döbeln in Richtung Leisnig
- S 38 von Kreisgrenze Leipziger Land bis Kreisgrenze Torgau-Oschatz

- S 49 von S 11 Bad Lausick bis S 38 Pomßen

innerhalb geschlossener Ortschaften (Richtzeichen 310 und 311 StVO)
die **Vorfahrtsstraßen** nach **Richtzeichen 306 StVO**

Die vorstehenden Straßen sind vom Positivnetz ausgenommen, wenn sie dem Negativnetz zugeordnet sind.

2.3 Negativnetz

Zum Negativnetz gehören:

Straßen, die mit dem **Vorschriftszeichen 261** oder **269 StVO** gekennzeichnet sind:

	Straße	Sperrstrecke		VZ der StVO
		von	bis	
1.	S 11	Abzweig S 19 Eilenburg	Nischwitz	261
2.	K 8302	Bad Lausick	Prießnitz	261
3.	K 8319	Wurzen	Nemt	261
4.	S 11	Wurzen	Abzw. komm. Straße Nemt	269
5.	S 46	Abzweig S 43 Naunhof	Großsteinberg a. See	269
6.	K 8333	Abzweig S 38	Göttwitz	269
7.	K 8340	Podelwitz	Sermuth	269
8.	K 8360	Abzweig S 43	Naunhof	269
9.	K 8360	Lindhardt	Naunhof	269
10.	K 8363	Klinga	Naunhof	269
11.	K 8364	Ammelshain	Naunhof	269
12.	komm. Str.	Golzern - Muldebrücke-	Bahren	269

und Straßen, deren Benutzung durch andere Fahrverbotszeichen der StVO beschränkt ist.

Empfohlene Umfahrung (siehe auch 2.2):

- zu 1. S 19 Eilenburg – Böhlitz - Wurzen
- zu 2. B 176 Richtung Borna
- zu 3. Wurzen – B 6 – Birkenhof – Burkartshain
- zu 4. Wurzen – B 6 – B 107 – Trebsen
- zu 5. S 43 – S 38 – Threna – Pomßen
- zu 6. S 38 – Richtung Grimma – S 36 – Richtung Leisnig
- zu 7. keine Empfehlung
- zu 8. Naunhof nur mit Ausnahmegenehmigung erreichbar
- zu 9. Naunhof nur mit Ausnahmegenehmigung erreichbar
- zu 10. Naunhof nur mit Ausnahmegenehmigung erreichbar
- zu 11. Naunhof nur mit Ausnahmegenehmigung erreichbar
- zu 12. Golzern – S 11 – Grimma – B 107 – Richtung Trebsen – Abzweig kommunale Straße
Richtung Bahren

Eine schematische Darstellung der vorstehenden Fahrwege und Sperrstrecken enthält die Anlage. *(Hier nicht beigefügt!)*

2.4 Sonstige geeignete Straßen

Dem Fahrweg können auch sonstige geeignete Straßen zugeordnet werden, wenn das Ziel auf anderen Straßen des Positivnetzes nicht erreichbar ist.

Sonstige geeignete Straßen werden auf ihrem kürzesten Weg in den Fahrweg einbezogen (sonstige Straßen sind nur geeignet, wenn sie dem Sicherheitsbedürfnis nach der GGVS entsprechen). Im Einzelfall sind Verkehrssituationen und Witterungsverhältnisse in Betracht zu ziehen. Straßen mit **dem Richtzeichen 354 StVO** sind möglichst von der Zuordnung als sonstige geeignete Straßen **auszunehmen**.

3. Benutzung des Fahrweges

3.1 Autobahnen

Für Autobahnen besteht nach § 7 Abs. 2 Satz 1 GGVS grundsätzliche Benutzungspflicht (beachte: Fahrverbote auf Autobahnen Anlage 3 zur GGVS/ADR).

Anmerkung zur Ferienreiseverordnung:

Die Beförderung der unter 1. bezeichneten Güter ist nach Möglichkeit von **Montag** bis **Freitag** durchzuführen. Soweit Transporte an Samstagen während der Zeit vom 01. Juli bis 31. August jeden Jahres jeweils in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr erforderlich sind, ist für das Befahren bestimmter Autobahnen und Bundesstraßen eine Ausnahmegenehmigung vom Fahrverbot des § 1 der Verordnung zur Erleichterung des Ferienreiseverkehrs auf der Straße (Ferienreiseverordnung) vom 13. Mai 1985 (BGBl. I S. 774), in der derzeit gültigen Fassung, erforderlich. Zuständig für die Erteilung solcher Ausnahmegenehmigungen sind die **unteren Straßenverkehrsbehörden**.

3.2 Fahrwege außerhalb geschlossener Ortschaften

Außerhalb geschlossener Ortschaften sind für die Fahrt von der Beladestelle zu der der Beladestelle nächstgelegenen Autobahn-Anschlußstelle bzw. von der der Entladestelle nächstgelegenen Autobahn-Anschlußstelle bis zur Entladestelle der Straßen des Positivnetzes in der folgenden Rangfolge zu benutzen:

- autobahnähnlich ausgebaute Straßen,
- Bundesstraßen,
- den Bundesstraßen durch diese Allgemeinverfügung gleichgestellte Ergänzungsstrecken (ggf. bestimmte Staatsstraßen oder Kreisstraßen).

Die ranghöhere Straße ist auf dem kürzesten Weg anzufahren und bis zum Erreichen der nächsthöheren Straßenklasse zu nutzen. Soweit geschlossene Ortschaften auf Umgehungsstraßen umfahren werden können, sind diese zu benutzen.

3.3 Fahrweg innerhalb geschlossener Ortschaften

Zum Erreichen bzw. Verlassen von Ent- bzw. Beladestellen innerhalb geschlossener Ortschaften sind Vorfahrtsstraßen (Richtzeichen 306 StVO) zu benutzen. Liegen die Ent- und Beladestellen nicht an diesen Straßen, sind die Ent- und Beladestellen auf dem kürzest möglichen Weg auf sonstigen geeigneten Straßen (s. Nr. 2.4) anzufahren und zu verlassen. Der Durchgangsverkehr muss, soweit ein Umfahren nicht möglich ist (s. Nr. 3.2), auf den ranghöchsten Straßen des innerörtlichen Positivnetzes fahren.

3.4 Umwegregelungen auf sonstigen geeigneten Straßen

Hat der Fahrweg zur Entladestelle über die Strecke des Positivnetzes und über die sonstigen geeigneten Straßen (s. Nr. 2.4) eine mehr als doppelte Entfernung gegenüber dem kürzesten Weg auf sonstigen geeigneten Straßen, so kann dieser kürzeste Weg gewählt werden.

4. Beschreibung des Fahrweges für den Fahrzeugführer

4.1 Außerörtlicher Fahrweg

4.1.1 Beschreibung

Der Beförderer oder eine von ihm beauftragte Person **hat den** außerörtlichen **Fahrweg** nach dieser Allgemeinverfügung, z. B. durch farbliche Kennzeichnung in der entsprechenden Straßenkarte oder durch namentliche Auflistung der Straßen bzw. Straßenabschnitte in der Reihenfolge ihrer Benutzung **schriftlich zu beschreiben** (als Straßenkarte genügen die gültige Fassung einer handelsüblichen Straßenkarte oder eine davon gefertigte Kopie, wenn diese den Fahrweg zweifelsfrei erkennen lassen).

4.1.2 Abweichungen aus unvorhersehbaren sonstigen Gründen

Muss der Fahrzeugführer aus unvorhersehbaren Gründen von dem nach 4.1.1 beschriebenen Fahrweg abweichen, so hat er unverzüglich, spätestens jedoch nach Erreichen eines geeigneten Halte- bzw. Parkplatzes, den von der Fahrwegbeschreibung abweichenden Fahrweg einzuzichnen bzw. aufzuschreiben.

4.1.3 Abweichungen aus betrieblichen Gründen

Muss der Fahrzeugführer aus nicht vorhersehbaren betrieblichen Gründen von dem nach 4.1.1 beschriebenen Fahrweg abweichen, ist ihm vom Beförderer ein neuer Fahrauftrag mit geänderten, geeignetem Fahrweg zu übermitteln. Der Fahrzeugführer hat den geänderten Fahrweg in die Fahrwegbeschreibung nach 4.1.1 vor der Fortsetzung der Fahrt einzutragen.

4.2 Innerörtlicher Fahrweg

Der innerörtliche Fahrweg gilt als beschrieben, wenn sich das Fahrzeug auf dem nach Nr. 2 und 3 beschriebenen Netz befindet. Reichen die Kenntnisse des Fahrzeugführers hierüber nicht aus, hat ihm der Beförderer auf seine Anforderung hin den innerörtlichen Fahrweg als Straßenkarte oder als Auflistung der geeigneten Straßen zu übergeben (zu Straßenkarte s. a. Nr. 4.1.1).

4.3 Mitführungspflicht

Die Fahrwegbeschreibung und die Allgemeinverfügung sind dem Fahrzeugführer vor Antritt der Fahrt auszuhändigen. Der Beförderer oder eine von ihm beauftragte Person hat den Fahrzeugführer in den Gebrauch der Fahrwegbeschreibung und dieser Allgemeinverfügung vor der jeweils ersten Beförderung einzuweisen.

4.4 Aufbewahrungspflicht

Die Unterlagen nach den Nummern 4.1 bis 4.3 sind vom Beförderer mindestens ein halbes Jahr aufzubewahren.

5. Übergangsregelungen an den Landesgrenzen

Bei Beförderungen aus dem Ausland ist ab Grenzübergang oder aus einem anderen Bundesland ist ab Landesgrenze das Positivnetz zu nutzen. Ist dies nicht unmittelbar möglich, ist das Positivnetz auf dem kürzesten Weg, ggf. auf sonstigen geeigneten Straßen (Nr. 2.4) anzufahren.

6. Ordnungswidrigkeiten

Verstöße des Beförderers und/oder des Fahrzeugführers gegen die Pflichten aus dieser Allgemeinverfügung können gemäß § 10 GGVS als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

7. In-Kraft-Treten

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und tritt am 01.02.2001 in Kraft. Sie gilt unbefristet nach § 7 Abs. 3 GGVS.

Die Allgemeinverfügung des Muldentalkreises vom 31.01.1998 tritt am 31.01.2001 außer Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der ausstellenden Behörde (Landratsamt Muldentalkreis, Straßenverkehrsamt, Karl-Marx-Str. 22, 04668 Grimma) einzulegen. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur dann gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist eingegangen ist.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, muss dieses Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Grimma, 10.01.2001

gez. Dr. Gey
Landrat